

Gemeinsame Praktikumsrichtlinien
Universität Passau
für die B.A.- und M.A.-Studiengänge
Philosophische Fakultät

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM PRAKTIKUM

Ziel des Praktikums:

Das Praktikum vermittelt den Studierenden noch vor Abschluss ihres Studiums berufspraktische Erfahrungen in einem ausgewählten Tätigkeitsbereich, für den sie sich qualifizieren wollen. Sie haben dabei die Möglichkeit, durch eigene Erfahrung zu erproben, ob sie sich für das in Aussicht genommene Berufsfeld eignen, die im Studium erworbenen Qualifikationen in die Praxis umzusetzen und sich ggf. bereits einem künftigen Arbeitgeber zu empfehlen.

Inhalt des Praktikums:

Das Praktikum soll ein berufsbezogenes Praktikum sein, in welchem der/die Praktikant/in in abhängiger Stellung tätig ist. Es ist bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Arbeitgeber zu absolvieren und soll in einem sinnvollen Bezug zu den gewählten Studienfächern und -schwerpunkten bzw. der angestrebten Berufstätigkeit stehen. Ferienjobs und Tätigkeiten zum bloßen Broterwerb ohne Ausbildungs- und Lerncharakter eignen sich nicht als Praktikum; das gleiche gilt für Tätigkeiten bei Forschungsprojekten und -einrichtungen, sofern sich diese Tätigkeiten nicht deutlich von gewöhnlichen Studienleistungen unterscheiden. Ein Praktikum an der Universität Passau selbst ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, vorher Kontakt mit dem/der Praktikumsbeauftragten aufzunehmen.

Dauer des Praktikums:

Die Dauer des Praktikums regeln die Studien- und Prüfungsordnungen; dabei ist eine Dauer von drei Monaten als 13 Wochen (= 91 Tage), von zwei Monaten als 8 1/2 Wochen (= 61 Tage), von einem Monat als 4 1/3 Wochen (= 30 bzw. 31 Tage) zu verstehen. Maßgebend sind die Datumsangaben auf dem Praktikumszeugnis. Die Praktikumsdauer ist als Vollzeitbeschäftigung zu verstehen; bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sie sich entsprechend.

Das Praktikum ist in der Regel an einem Stück zu absolvieren. In begründeten Fällen ist eine Teilung auf zwei Praktika möglich; jedoch soll dann – sofern das Praktikum nicht beim selben Arbeitgeber fortgesetzt wird – die Gesamtdauer beider Praktika um ca. zwei Wochen länger sein als die vorgeschriebene Mindestdauer.

Auslandspraktikum:

Die Prüfungsordnungen legen fest, ob das Praktikum im Inland oder im Ausland zu absolvieren ist. Wenn die Prüfungsordnung ausdrücklich ein Auslandspraktikum vorschreibt, so ist dieses an einem Geschäftsort außerhalb Deutschlands abzuleisten. Nur ausländische Studierende können das Auslandspraktikum auch innerhalb Deutschlands ableisten.

Zeitpunkt des Praktikums:

Das Praktikum wird in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Bei der Wahl des Zeitraums ist tunlichst zu vermeiden, dass es mit anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen kollidiert. Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem dritten und dem fünften Fachsemester durchzuführen. Fällt der Praktikumszeitraum in die Vorlesungszeit, so kann bei einer Dauer von mehr als sechs Semesterwochen ein Urlaubs-

semester dafür beantragt werden. Informationen zur Beantragung eines Urlaubssemesters finden Sie auf der Homepage des Studierendensekretariats. Ein vor dem Studium, aber nach Erlangung der Hochschulreife absolviertes Praktikum kann anerkannt werden, wenn es die übrigen Bedingungen erfüllt; ein Anspruch auf die Anerkennung besteht aber nicht.

Anerkennung vergleichbarer Leistungen:

Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die übrigen Bedingungen, insbesondere die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten und -fächern, gegeben sind; ein Anspruch auf die Anerkennung besteht aber nicht. Wenn die Berufsausbildung ein mehr als einmonatiges Praktikum ersetzen soll, ist ein Praktikumsbericht gemäß den unten angeführten Regeln vorzulegen. Nicht anerkannt werden: Au-pair-Aufenthalte, Wehrdienst, Zivildienst, freiwilliges soziales Jahr etc., ferner ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen etc.

Suche nach einem Praktikumsplatz/Praktikumsempfehlungen:

Grundsätzlich sind die Studierenden selbst für die Suche nach einem Praktikumsplatz, die Vereinbarung der Praktikums-tätigkeit und die Klärung des Praktikumsverlaufs verantwortlich. Die Universität unterstützt sie dabei (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) durch Beratung, Information und erforderlichenfalls Empfehlungsschreiben durch den Career Service und die/den jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n. Praktikumsempfehlungen sowie Musterpraktikumsverträge in verschiedenen Sprachen finden Sie auf den Seiten des Career Service unter „Alles rund ums Praktikum“:

www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/careerservice/praktikum/

Anerkennung des Praktikums:

Nach Abschluss des Praktikums ist die Anerkennung als ordnungsgemäße Studienleistung zu beantragen. Dabei sind in folgender Reihenfolge vorzulegen:

1. **Vollständig ausgefüllter Antrag auf Anerkennung eines Praktikums**
(www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/studierende/Beratung/Career_Service/Anerkennung_Praktika/Antrag_Anerkennung.pdf);
2. **Praktikumszeugnis** des Arbeitgebers mit genauer Angabe der Praktikumsdauer inkl. Unterschrift (es genügt die Vorlage einer Kopie, jedoch ist auf Verlangen auch das Original einzureichen);
3. **Schriftlicher Praktikumsbericht**

Die Unterlagen sind bei dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten einzureichen. Eine aktuelle Liste der Praktikumsbeauftragten für die einzelnen Studiengänge findet sich unter folgendem Link:

www.phil.uni-passau.de/studium/praktika/praktikumsbeauftragte.html

Wenn die Studiengangskoordination für die Anerkennung des Praktikums zuständig ist, so können die Studierenden die Unterlagen in Papierform (einfach geheftet und ohne weitere Bindung) in das Postfach der Studiengangskoordination (Rückseite NK-Pforte, unterste Reihe, zweites Fach von links) einwerfen. Das Einreichen von Unterlagen via Fax oder E-Mail ist prinzipiell nicht möglich. Die Studierenden sind selbst für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Es wird empfohlen, den Bericht noch in der letzten Woche des Praktikums (dann ist noch alles präsent!) bzw. zeitnah nach Beendigung des Praktikums abzufassen und baldmöglichst einzureichen. Für die Einreichung der Unterlagen bzw. Anerkennung des Praktikums gibt es keine Frist.

Wird das Praktikum geteilt, ist ein Gesamtbericht einzureichen, in dem über beide Einzelpraktika anteilig berichtet wird. Es wird nachdrücklich empfohlen, den Bericht spätestens einen Monat vor dem Termin einzureichen, an dem die Anerkennung erfolgt sein soll; eine Bearbeitung in kürzerer Frist kann nicht garantiert werden.

Die erfolgte Anerkennung wird direkt an das zuständige Prüfungssekretariat weitergeleitet und ist durch eine Eintragung im HISQIS-Auszug ersichtlich.¹ Eine gesonderte Benachrichtigung per E-Mail über die Anerkennung erfolgt nicht.

Praktikumsbericht:

Im Praktikumsbericht ist über folgende Punkte Auskunft zu geben, die aus der Gliederung des Dokuments hervorgehen müssen:

- Kurze Vorstellung des Arbeitgebers
- Weg zum Praktikum (Wie kamen Sie an das Praktikum?)
- Eigene Tätigkeiten im Praktikum
- Bezug zu den Studienschwerpunkten/-fächern bzw. Relevanz für die angestrebte Berufstätigkeit
- Persönliche Erfahrungen
- Würden Sie das Praktikum weiterempfehlen?

Der Bericht ist entsprechend den für wissenschaftliche Hausarbeiten gültigen Standards zu verfassen. Berichte, die gravierende sprachliche oder formale Mängel aufweisen, können zurückgewiesen werden.

Formale Anforderungen:

Schwarze Schrift (z.B. Arial; keine Schrift mit fester Schrittweite wie Courier), Schriftgröße max. 12 Pkt., 1,5-zeilig, Silbentrennung, Seitenränder jeweils 2,5 cm links, rechts und oben sowie 2 cm unten.

Praktikumsberichte dürfen Abbildungen enthalten, d.h. Bilder inkl. Bildunterschrift (letzte erläutert Bildinhalt und -quelle). Eine einzelne Abbildung darf dabei die maximale Größe einer Drittel DIN-A4-Seite haben. Je zehn Seiten Praktikumsbericht ist insgesamt eine Seite an Abbildungen erlaubt. Für Berichte mit anderer Mindestseitenanzahl gilt diese Angabe äquivalent anteilig (z.B. bei zwölfseitigen Berichten max. 1,2 Seiten Abbildungen usw.).

Zitate, z.B. aus Firmenprospekten, sind zu kennzeichnen. Unverhältnismäßig lange Zitate werden nicht auf den geforderten Seitenumfang angerechnet. Die jeweils angegebene

¹ Hinweis: Wenn Sie Ihr Praktikum im Rahmen eines kombinierten Moduls bestehend aus Auslandsstudium und Praktikum absolvieren, erscheint die Eintragung erst auf Ihrem HISQIS-Auszug, wenn beide Teile anerkannt wurden.

ne Mindestseitenzahl versteht sich als reiner Fließtext, d.h. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhänge etc. werden bei der Seitenzählung nicht berücksichtigt.

Sprachliche Anforderungen:

Grundsätzlich ist der Bericht in allgemeinverständlicher und deutscher Sprache abzufassen. Für einzelne Studiengänge gelten spezielle Bestimmungen (s.u.).

Weitere Empfehlungen:

Weitere Hinweise und Empfehlungen (Praktikumsempfehlungen, Musterpraktikumsverträge auf Deutsch und in anderen Sprachen) werden auf den Internetseiten des Career Service und der Praktikumsbeauftragten bereitgestellt:

www.uni-passau.de/studium/studienorganisation/praktikum/

Ansprechpartner/innen:

Den Career Service der Universität Passau, die Praktikumsbeauftragten und die Studiengangskoordination finden Sie unter:

www.uni-passau.de/careerservice/

www.phil.uni-passau.de/studium/praktika/praktikumsbeauftragte.html

www.phil.uni-passau.de/studium/studiengangskoordination

SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN STUDIENGÄNGE

B.A. „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“:

Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2014/2015** aufgenommen haben, absolvieren entweder

- a) ein mindestens **dreimonatiges Auslandspraktikum** mit Praktikumsbericht in der Geschäftssprache des Arbeitgebers gemäß den Praktikumsrichtlinien; Abgabe des Berichts im Umfang von mind. 15 Seiten bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum. (Wichtig: Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist nicht die Landes- bzw. Amtssprache, sondern die Geschäftssprache des Arbeitgebers).

oder

- b) ein mindestens **zweimonatiges Auslandspraktikum** mit Praktikumsbericht in der Geschäftssprache des Arbeitgebers gemäß den Praktikumsrichtlinien; Abgabe des Berichts im Umfang von mind. zehn Seiten bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum. (Wichtig: Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist nicht die Landes- bzw. Amtssprache, sondern die Geschäftssprache des Arbeitgebers). Weiterhin ist **eine Exkursion oder ein Studienprojekt** im gewählten Kulturraum im Umfang vom mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien zu erbringen; die Abgabe dieses Berichts im Umfang von mind. zehn Seiten erfolgt bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum.

oder

- c) ein **Studium von einem Semester** oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogische Assistenz an einer ausländischen Schule. **Zusätzlich** ist ein **Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland** mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu erbringen (Bericht mind. fünf Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination) sowie **zusätzlich eine Exkursion oder ein Studienprojekt** im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien (Abgabe des Berichts von mind. zehn Seiten bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum).

Studierende, die ihr Studium **vor dem Wintersemester 2014/2015** aufgenommen haben, erbringen abweichend von obigen Richtlinien entweder

- a) ein mindestens **zweimonatiges Auslandspraktikum** mit Praktikumsbericht in der Geschäftssprache des Arbeitgebers gemäß den Praktikumsrichtlinien; Abgabe des Berichts im Umfang von mind. zehn Seiten bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum. (Wichtig: Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist nicht die Landes- bzw. Amtssprache, sondern die Geschäftssprache des Arbeitgebers).

oder

ein **Studium von einem Semester** oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule bzw. eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder als pädagogische Assistenz an einer ausländischen Schule. **Zusätzlich** ist ein **Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland** mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren (Bericht mind. fünf Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination;).

und

- b) den Nachweis einer **Exkursion bzw. eines Studienprojekts** im gewählten Kulturraum im Umfang von **mindestens fünf Tagen** gemäß den Exkursionsrichtlinien (Abgabe des Berichts von mind. zehn Seiten bei der/dem Beauftragten für den jeweiligen Kulturraum).

Eine aktuelle Liste der Beauftragten für die diversen Kulturräume für die Exkursion bzw. das Studienprojekt findet sich auf der Seite des Prüfungssekretariates:

[www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/Studieninteressierte/Studienangebot/Kuwi Exkursion.pdf](http://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/Studieninteressierte/Studienangebot/Kuwi_Exkursion.pdf)

B.A. „European Studies“:

Es ist entweder

- a) ein **dreimonatiges Auslandspraktikum** zu absolvieren: Bericht mind. 15 Seiten in der Geschäftssprache des Arbeitgebers mit deutscher Übersetzung (die 15 Seiten verstehen sich inklusive der Übersetzung); ist die Geschäftssprache des Arbeitgebers Deutsch, sind zwölf Seiten in deutscher Sprache ausreichend; Abgabe bei der Studiengangskoordination. (Wichtig: Ausschlaggebend ist nicht die Landes- bzw. Amtssprache, sondern die Geschäftssprache des Arbeitgebers. Beispiel: Wird ein Praktikum in einer Filiale eines deutschen Unternehmens in Spanien absolviert und die Geschäftssprache ist Englisch, so ist der Bericht in englischer Sprache abzufassen, nicht auf Spanisch oder Deutsch.)

oder

- b) ein **Studium von einem Semester** oder einem entsprechenden Studienabschnitt im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit als pädagogische Assistentin oder als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule. **Zusätzlich** ist ein **zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland** zu absolvieren: Bericht mind. zehn Seiten; Abgabe bei der Studiengangskoordination.

B.A. „European Studies Major“:

- mindestens **dreimonatiges Auslandspraktikum**: Bericht mind. 15 Seiten in der Geschäftssprache des Arbeitgebers mit deutscher Übersetzung (die 15 Seiten verstehen sich inklusive der Übersetzung); ist die Geschäftssprache des Arbeitgebers Deutsch, sind zwölf Seiten in deutscher Sprache ausreichend; Abgabe bei der Studiengangskoordination. (Wichtig: Ausschlaggebend ist nicht die Landes- bzw. Amtssprache, sondern die Geschäftssprache des Arbeitgebers. Beispiel: Wird ein Praktikum in einer Filiale eines deutschen Unternehmens in Spanien absolviert und die Geschäftssprache ist Englisch, so ist der Bericht in englischer Sprache abzufassen, nicht auf Spanisch oder Deutsch.)

B. A. „Medien und Kommunikation“:

- mindestens **sechswöchiges Praktikum im In- oder Ausland**: Bericht mind. zehn Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination.

B.A. „Governance and Public Policy - Staatswissenschaften“:

- mindestens **zweimonatiges Praktikum (StuPO 2010) im In- oder Ausland**: Bericht mind. acht Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination.

B.A. „Sprach- und Textwissenschaften“:

- mindestens **zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland** (StuPO 2011): Bericht mind. zehn Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination.
- mindestens **dreimonatiges Praktikum im In- oder Ausland** (StuPO 2015): Bericht mind. 15 Seiten in deutscher Sprache; Abgabe bei der Studiengangskoordination.

B.A. „Historische Kulturwissenschaften“:

- mindestens **einmonatiges Praktikum im In- oder Ausland** (StuPO 2008): Bericht mind. zehn Seiten in deutscher Sprache; der Praktikumsbericht muss mindestens 15.000 Zeichen umfassen; Abgabe bei der/dem Praktikumsbeauftragten; Benachrichtigung über die Anerkennung per E-Mail.
- mindestens **dreimonatiges Praktikum im In- oder Ausland** (StuPO 2015): Bericht mind. zehn Seiten in deutscher Sprache; der Praktikumsbericht muss mindestens 15.000 Zeichen umfassen; Abgabe bei der/dem Praktikumsbeauftragten; Benachrichtigung über die Anerkennung per E-Mail.

M.A. „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“:

- mindestens **dreiwöchiges Praktikum im In- oder Ausland** als – alternativ zu einem selbständig durchgeführten Forschungsprojekt – Möglichkeit, die vorgeschriebene Projektarbeit aus Modulgruppe A zu absolvieren; Abgabe des Projektarbeitsberichts im Umfang von mind. zehn Seiten bei der Studiengangskoordination. Den Leitfaden zur Projektarbeit sowie das Antragsformular finden Sie unter: http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/Dekanat/Studiengangskoordination/Leitfaden_Projektarbeit_aktuell.pdf

M.A. „Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus“:

- Die allgemeinen Praktikumsrichtlinien treffen für das benotete Pflichtpraktikum im M.A. Geographie: Kultur, Umwelt und Tourismus **nicht** zu. Der Leistungsnachweis wird durch einen besonderen Bericht, alternativ durch einen Projektbericht, erworben. Das Praktikum muss durch den Prüfungskommissionsvorsitzenden genehmigt werden, und die Studierenden werden persönlich über die Bedingungen zum Erwerb des Leistungsnachweises informiert. Der Projektbericht wird dann von einem/einer Dozenten/in benotet. Bitte informieren Sie sich persönlich über die Bedingungen beim Prüfungskommissionsvorsitzenden Prof. Dr. Ernst Struck (ernst.struck@uni-passau.de).

M.A. „North and Latin American Studies“:

- Alternativ zur Absolvierung der Profilmodule „Amerika transnational“ (§ 33 StuPO) und „Management und Marketing“ (§ 34 StuPO) kann ein mindestens fünfmonatiges studiengangspezifisches Auslandspraktikum in Lateinamerika erbracht werden. Der Praktikumsbericht muss 15-20 Seiten umfassen und in englischer Sprache verfasst sein. Dieser ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission M. A. NoLAS (Prof. Dr. Karsten Fitz, karsten.fitz@uni-passau.de) gemeinsam mit den übrigen Praktikumsunterlagen einzureichen.